



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 8. MÄStV HSH)

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Das Vorantreiben der Digitalisierung der Medienwelt ist für das Land Schleswig-Holstein von zentraler Bedeutung. Erklärtes Ziel ist es, den Ausbau des Digitalradios zu unterstützen und hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zurzeit werden in einem Modellversuch für private DAB+ Hörfunkprogramme in Schleswig-Holstein u.a. die technischen Möglichkeiten für lokale bzw. regionale Digitalradio-Versorgungen erprobt. Zugleich wird die Akzeptanz von DAB+ in der Bevölkerung untersucht. Wissenschaftliche Erkenntnisse des Modelversuchs werden im Jahr 2022 vorliegen.

Im Jahr 2021 steht in Schleswig-Holstein die Vergabe der 2. landesweiten UKW-Kette, derzeit vergeben an delta radio, an. Nach der derzeitigen Rechtslage müsste die 2. landesweite UKW-Kette für weitere zehn Jahre vergeben werden. Eine entsprechende Zuweisung würde bei den zugelassenen Programmen einen Bestandsschutz für den entsprechenden Zeitraum konstituieren. Vor diesem Hintergrund müsste ein mögliches, politisch zu diskutierendes Abschaltdatum des UKW-Netzes unabhängig von den Ergebnissen des Modelversuchs DAB+ um einen nichtunerheblichen Zeitraum verschoben werden. Eine Nichtvergabe der freiwerdenden UKW-Ketten ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich.

Die Corona-Krise hatte und hat negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der privaten Rundfunkanbieter. In einer Sondersituation wie dieser sind die Rundfunkveranstalter auf Fördermittel angewiesen. Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es im MStV HSH keine Rechtsgrundlage für die Vornahme von Förderungen des privaten Rundfunks durch die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) aus entsprechenden Fördermitteln des Bundes oder der Länder.

Der MStV HSH muss zudem nach dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages der Länder im Wortlaut und in der Systematik diesem angepasst werden.

B. Lösung

Mit Blick auf die im nächsten Jahr anstehende Ausschreibung der 2. landesweiten UKW-Hörfunkkette in Schleswig-Holstein erkennen die beiden Staatsvertragsländer einen Handlungsbedarf bezüglich des im geltenden Recht vorgesehenen Ausschreibungszeitraumes von zehn Jahren.

Insbesondere zur Unterstützung des DAB+-Ausbaus ist es notwendig eine Neuregelung für die Ausschreibung zu treffen. Sinnvoll erscheint die Vereinbarung eines sog. Vorschaltstaatsvertrags, der bezüglich der 2. landesweiten UKW-Hörfunkkette in Schleswig-Holstein einmalig ein Ausschreibungszeitraum von drei Jahren vorsieht. Ein Vorschaltstaatsvertrag trifft eine Regelung, welche nach dem Inkrafttreten des eigentlichen Staatsvertrages keine Wirkung mehr erzielt. Die Regelung hat damit keine präjudizielle Wirkung, lässt aber den Landesregierungen

den Handlungsspielraum, im nächsten MÄStV HSH eine endgültige Regelung zur Zukunft des UKW-Netzes zu vereinbaren. Insbesondere die Erkenntnisse aus dem Modellversuch DAB+ könnten so je nach Ergebnis im Staatsvertrag Berücksichtigung finden.

Des Weiteren sieht der Entwurf die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Vor- nahme von Förderungen des privaten Rundfunks aus Fördermitteln des Bundes oder der Länder durch die MA HSH vor. Damit wird die MA HSH künftig in die Lage versetzt, in Sondersituationen wie der Corona-Krise Gelder der öffentlichen Hand nach Prüfung entsprechender Anträge an private Rundfunkveranstalter auszuzahlen.

Der Entwurf des 8. MÄStV HSH setzt die dringendsten Anpassungen an die neue Terminologie und Systematik des Medienstaatsvertrages der Länder um, welcher den Rundfunkstaatsvertrag mit Wirkung vom 07.November 2020 ersetzt hat. Dem 8. MÄStV HSH wird perspektivisch ein weiterer, umfassender Änderungsstaatsvertrag folgen, um sämtliche, zum Teil sehr kleinteilige und auch redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Die Anpassungen in dem anliegenden Entwurf sind daher nicht abschließend. Sie dienen vielmehr dazu, zeitlich dringende Sachverhalte schnellst möglich umzusetzen.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden haben.

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft

a) Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Haushalte sowie auf die private Wirtschaft

Der 8. MÄStV HSH verursacht keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.

b) Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem Staatsvertrag wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der beiden Länder weiterentwickelt und bestätigt.

F. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch das Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an den Präsidenten des Landtages vom 06.11.2020 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes zum
Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in
Hamburg und Schleswig-Holstein
(Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 8. MÄStV HSH)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg am 2. Dezember 2020 und Schleswig-Holstein am 11. Dezember 2020 unterzeichneten Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 8. MÄStV HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt spätestens am 1. Mai 2021 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag HSH zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in beiden Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 weist auf das Inkrafttreten des Staatsvertrages hin, und zwar gemäß seines Artikels 2. Der Staatsvertrag tritt spätestens am 1. Mai 2021 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen. Dieser Fall würde eintreten, wenn die Ratifikationsurkunden bis zum 30. April 2021 nicht ausgetauscht wurden.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag HSH. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Achter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 8. MÄStV HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Siebten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 7. und 13. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe angefügt:

„§ 21a Anwendung des Medienstaatsvertrages“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 gestrichen.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:

„§ 31 Medienplattformen und Benutzeroberflächen“.

4. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu §§ 32 bis 32g gestrichen.

5. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk durch private Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter, sowie für die Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, den Bürger- und Ausbildungskanal in Hamburg und den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein. Er gilt ebenfalls für Modellversuche

sowie für die Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages über unzulässige Angebote finden Anwendung.

(2) Für bundesweit verbreitete private Angebote gilt anstelle der Bestimmung

1. über die Programmaufgabe nach § 3 Abs. 1 sowie über die Programmgrundsätze nach § 4 Absätze 1 bis 3 die Bestimmung in § 51 des Medienstaatsvertrages,
2. über die besonderen Sendezeiten nach § 13 die Bestimmung in § 68 des Medienstaatsvertrages,
3. über die Sicherung der Meinungsvielfalt in § 19 die Bestimmungen in den §§ 50, 59 bis 67 sowie 106 bis 109 des Medienstaatsvertrages,
4. über die Zulassung von Rundfunkprogrammen nach § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 die Bestimmungen in den §§ 53 bis 58 des Medienstaatsvertrages,
5. über die ordnungswidrigen Handlungen nach § 51 die Bestimmung in § 115 des Medienstaatsvertrages sowie in § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
6. über Straftaten nach § 52 die Bestimmung in § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe einschließlich deren Rücknahme und Widerruf gelten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 in Verbindung mit §§ 102, 108 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 sowie § 107 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages.

(4) Für die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe sowie deren Widerruf gilt die Vorschrift des § 101 Abs. 2 bis 6 des Medienstaatsvertrages.

(5) Für Teleshoppingkanäle gelten anstelle der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts die Bestimmungen des I., II. und IV. Abschnitts des Medienstaatsvertrages, soweit dies dort ausdrücklich bestimmt ist.

(6) Für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, gelten die §§ 52 bis 58 des Medienstaatsvertrages, für solche die vor dem 7. November 2020 angezeigt wurden, gilt § 54 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages.

(7) Der Staatsvertrag gilt für Telemedienanbieter gemäß § 1 Abs. 7 und 8 des Medienstaatsvertrages.

(8) Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieser Staatsvertrag nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.“

6. Hinter § 21 wird folgende Vorschrift eingefügt

„§ 21a
Anwendung des Medienstaatsvertrages

Für Telemedien gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages in seiner jeweiligen Fassung.“

7. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2 können die dann jeweils nicht mehr genutzten Frequenzen zur ergänzenden Versorgung des Hamburger Sendegebiets von in Hamburg zugelassenen Rundfunkveranstaltern genutzt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Textstelle „Absätze 3 bis 9“ durch die Textstelle 3 bis 10“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Abweichend von Abs. 7 Sätze 1 und 2 erfolgt die Zuweisung der 2. in Schleswig-Holstein zugelassenen, landesweiten UKW-Kette nach Auslauf der bestehenden Zuweisung einmalig für die Dauer von drei Jahren. Bei der Ausschreibung gemäß Abs. 3 ist auf diese Besonderheit ausdrücklich hinzuweisen.“

c) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die neuen Absätze 9 bis 11.

9. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29

Unveränderte Weiterverbreitung

(1) Für die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gilt § 103 des Medienstaatsvertrages.

(2) Anbieter von Rundfunkprogrammen und Medienplattformen werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung nach § 109 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages eintritt, nicht entschädigt.“

10. § 30 wird gestrichen.

11. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Für Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen auf allen technischen Übertragungskapazitäten gelten die Regelungen des Medienstaatsvertrages in seiner jeweiligen Fassung.“

12. §§ 32 bis 32g werden gestrichen.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt). Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach dem VII. Abschnitt des Medienstaatsvertrages.“

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt kann ferner Förderungen zur Unterstützung des privaten Rundfunks aus Bundes- und Landesfördermitteln vornehmen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 104 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456). Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.“

14. § 39 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Bestätigung der Zulassungsfreiheit von Rundfunkprogrammen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Medienstaatsvertrag,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 13 werden die neuen Nummern 3 bis 14.

c) Nach der neuen Nummer 14 wird die folgende neue Nummer 15 eingefügt:

„15. Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, den Widerruf, die Aufhebung und die Beanstandung einer solchen Anerkennung gem. § 19 Abs. 5, 6, 8 Medienstaatsvertrag,“.

d) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und wird wie folgt neu gefasst:

„16. Entscheidung über die Förderung nach § 38 Abs. 2 Satz 4 und § 55 Absatz 2 Satz 2 und über diesbezügliche Förderrichtlinien, sowie über die Förderung nach § 38 Abs. 2 Satz 5,“.

e) Nach der neuen Nummer 16 wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Bestätigung der Unbedenklichkeit von Medienplattformen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 87 Medienstaatsvertrag.“

15. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Medienrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nummern 1, 5, 8 bis 10 und 11 sowie § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Medienrates erforderlich. Entscheidet der Medienrat

über einen Widerspruch, ist die für die Ausgangsentscheidung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.“

16. § 47 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. Hinwirken auf eine sachgerechte Lösung bei Anrufung wegen Uneinigkeit über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme gem. § 83 Abs. 3 Medienstaatsvertrag,“.

b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu Nummern 11 und 12.

17. In § 51 Absatz 1 wird das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

18. § 55 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern aus den Mitteln nach Abs. 1 ist ausgeschlossen.“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30. April 2021 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 2. Dezember 2020

gez. Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 11. Dezember 2020

gez. Daniel Günther
Ministerpräsident

Protokollerklärung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zum 8. Medienänderungsstaatsvertrag HSH:

Die Länder schaffen mit der Neuregelung von § 38 Abs. 2 Satz 5 Medienstaatsvertrag HSH die Grundlage dafür, dass die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein Förderungen des privaten Rundfunks aus Mitteln von Bund und Ländern vornehmen kann. Dies geschieht mit Blick auf die aktuellen Erfahrungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus. Die Länder nehmen auf Basis erster Erfahrungen mit entsprechenden Förderungen eine Überprüfung dieser und ggf. weiterer Vorschriften spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des 8. Medienänderungsstaatsvertrags HSH in Aussicht.

**Begründung zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 8. MÄStV HSH)**

A. Allgemeines:

Am 7. November 2020 ist der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland in Kraft getreten. Dieser enthält in Artikel 1 den Medienstaatsvertrag (MStV), der den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ersetzt. In der Folge bedarf es an vielen Stellen einer Änderung des Medienstaatsvertrages HSH (MStV HSH). Der 8. MÄStV HSH setzt daher vor allem die dringendsten Anpassungen an die neue Terminologie und Systematik des MStV um. Dort wo im Medienstaatsvertrag HSH auch künftig noch auf den inzwischen außer Kraft getretenen RStV verwiesen wird, ist von einer Verdrängung der jeweiligen Regelung im RStV durch die jeweilige Regelung im MStV auszugehen.

Des Weiteren reagiert der 8. MÄStV HSH auf die COVID-19-Pandemie, indem eine Rechtsgrundlage für die Vornahme von Förderungen des privaten Rundfunks aus Fördermitteln des Bundes oder der Länder durch die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) eingeführt wird.

Zudem sieht der 8. MÄStV HSH eine Verkürzung des Ausschreibungszeitraumes von zehn auf drei Jahren für die Ausschreibung der zweiten landesweiten Hörfunkkette in Schleswig-Holstein vor.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch Nummer 1 wird das Inhaltsverzeichnis an die Einführung des § 21a angepasst.

Zu Nummer 2:

Durch Nummer 2 wird das Inhaltsverzeichnis an die Streichung des § 30 angepasst.

Zu Nummer 3:

Durch Nummer 3 wird das Inhaltsverzeichnis an die neu gefasste Überschrift des § 31 angepasst.

Zu Nummer 4:

Durch Nummer 4 wird das Inhaltsverzeichnis an die Streichung der §§ 32 bis 32g angepasst.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 betrifft die Neufassung des § 1.

Die Neufassung des Absatz 1 sieht im Hinblick auf den Anwendungsbereich eine Anpassung an den MStV vor und trägt damit der fortschreitenden Digitalisierung und den Änderungen in der Medienlandschaft Rechnung.

In Absatz 2 erfolgen in den Nummern 1 bis 6 redaktionelle Anpassungen an den MStV. Die bisherigen Nummern 7 und 8 fallen auf Grund der Streichung der §§ 30 bis 32g weg (vgl. Nummern 10 u. 12).

In den Absätzen 3 bis 6 erfolgen ebenfalls Anpassungen an den neu gefassten MStV.

Absatz 7 wird neu eingefügt und verweist zur Klarstellung des Anwendungsbereichs des Medienstaatsvertrags HSH für Telemedienanbieter auf die entsprechenden Normen des MStV. Durch die materiellen Weiterverweisungen in § 21a und § 31 wird klargestellt, dass im Medienstaatsvertrag HSH keine vom MStV abweichenden Regelungen für Telemedien vorliegen.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 7 Medienstaatsvertrag HSH.

Zu Nummer 6:

Durch Nummer 6 wird § 21a eingefügt. Die Norm enthält für Telemedien eine dynamische Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des MStV. Dadurch wird klargestellt, dass es in materieller Hinsicht keiner abweichenden Regelungen im Medienstaatsvertrag HSH für Telemedien bedarf.

Zu Nummer 7:

Durch Nummer 7 wird § 24a geändert, der die grenzüberschreitende Nutzung von Übertragungskapazitäten von Hamburg und Schleswig-Holstein regelt.

Durch Buchstabe a wird hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser bestimmt, dass die in Absatz 1 festgelegten Frequenzen von in Hamburg zugelassenen Veranstaltern genutzt werden können, wenn die Nutzung zur ergänzenden Versorgung in Schleswig-Holstein wegfällt. Die in Absatz 2 genannten Übertragungskapazitäten sollen dadurch vollständig ausgenutzt werden.

Buchstabe b enthält eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8:

Durch Nummer 8 wird § 26 geändert.

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Folgeanpassung wegen der Einfügung des § 26 Absatz 8.

Durch Buchstabe b wird ein neuer Absatz 8 in § 26 eingefügt, der eine Ausnahme von den Anforderungen für Zuweisungen in Absatz 7 Sätze 1 und 2 zulässt. Damit wird der grundsätzlich geltende Ausschreibungszeitraum von zehn Jahren allein für die Ausschreibung der zweiten landesweiten Hörfunkkette in Schleswig-Holstein verkürzt. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung von Medienmärkten und dem zurzeit laufenden Modellversuch zur Einführung des landesweiten Digitalradios in Schleswig-Holstein wird ein zehnjähriger Zeitraum insoweit als zu lang angesehen. Daher wird für die genannte Hörfunkkette in dem Absatz 8 einmalig ein Ausschreibungszeitraum von drei Jahren vorgesehen, um die Ergebnisse des Modellversuchs angemessen auswerten und beurteilen zu können. Damit stellt der neu eingefügte Absatz 8 eine explizite Ausnahme von dem bisher maßgeblichen zehnjährigen Zeitraum für Zuweisungen nach Absatz 7 Satz 1 dar. Eine Verlängerung im Sinne von Absatz 7 Satz 2 ist insoweit ebenfalls nicht möglich.

Buchstabe c enthält ebenfalls eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 9:

Durch Nummer 9 wird § 29 neu gefasst.

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden durch eine dynamische Verweisung auf die entsprechende Vorschrift im MStV in dem neuen Absatz 1 ersetzt. Die bisherige Fassung von § 29 Absatz 1 bis 4 war an § 51b RStV angelehnt, übernahm diesen jedoch nicht wortlautgetreu. Durch die dynamische Verweisung wird nun ein Gleichlauf zwischen MStV und Medienstaatsvertrag HSH erreicht.

Absatz 2 ist die entsprechende Neufassung des bisherigen Absatzes 5. Dadurch soll auch weiterhin eine Entschädigungspflicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 10:

Durch Nummer 10 wird § 30 gestrichen. Diese Vorschrift ist aufgrund der flächendeckenden Abschaltung des analogen Kabelfernsehens im Jahr 2019 überflüssig geworden.

Zu Nummer 11:

Durch Nummer 11 wird der § 31 neu gefasst. Die bisherige Vorschrift, welche die im RStV vorhandene Plattformregulierung nachzeichnete, wird durch eine dynamische Verweisung auf den MStV ersetzt.

Zu Nummer 12:

Nummer 12 enthält die Streichung der aufgrund der Neufassung von § 31 entbehrlich gewordenen Regelungen.

Zu Nummer 13:

Durch Nummer 13 wird der in § 38 enthaltene Aufgabenkatalog der MA HSH geändert.

Durch Buchstabe a wird die Bezugnahme auf den Rundfunkstaatsvertrages in Absatz 1 durch eine Bezugnahme auf den MStV ersetzt.

Durch Buchstabe b wird mit der Einfügung eines Satz 5 in Absatz 2 eine Rechtsgrundlage für die Vornahme von Förderungen des privaten Rundfunks aus Fördermitteln des Bundes oder der Länder durch die MA HSH geschaffen. Damit wird die MA HSH künftig in die Lage versetzt, in Sondersituationen, wie der COVID-19-Pandemie, Gelder der öffentlichen Hand nach Prüfung entsprechender Anträge an private Rundfunkveranstalter auszus zahlen.

Durch Buchstabe c erfolgt in Absatz 6 eine redaktionelle Anpassung an den MStV und das geänderte Telemediengesetz (TMG).

Zu Nummer 14:

Durch Nummer 14 wird der in § 39 enthaltene Aufgabenkatalog des Medienrates geändert.

Durch Buchstabe a wird in Absatz 2 eine neue Nummer 2 eingefügt, die dem Medienrat die aus § 54 Absatz 1 MStV folgende Aufgabe zuweist, soweit nicht gem. § 105 Absatz 1 Nr. 6 MStV die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) für die Entscheidung zuständig ist.

Nach § 54 Absatz 1 Satz 2 MStV kann ein Anbieter zulassungsfreien Rundfunks zur Bestätigung der Zulassungsfreiheit bei der zuständigen Landesmedienanstalt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen. Durch die Einfügung der Nummer 2 wird daher festgelegt, dass der Medienrat für die Bestätigung der Zulassungsfreiheit zuständig ist.

Durch Buchstabe b wird die neue Nummerierung der nachfolgenden Nummern durch die Einfügung der neuen Nummer 2 berücksichtigt.

Durch Buchstabe c wird in Absatz 2 eine neue Nummer 15 eingefügt, die dem Medienrat eine weitere Aufgabe zuteilt und dabei Bezug auf § 19 Absatz 5, 6, 8 MStV nimmt. In diesen Absätzen wird die im MStV neu eingefügte Freiwillige Selbstkontrolleinrichtung gesetzlich weiter ausgestaltet. Unter anderem wird dort geregelt, dass die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die zuständige Landesmedienanstalt getroffen wird. Durch die Einfügung wird daher festgelegt, dass der Medienrat für die Anerkennung zuständig ist, soweit nicht gem. § 105 Absatz 1 Nr. 3 MStV die ZAK für die Entscheidung zuständig ist. Das Gleiche gilt für die weiteren Aufgaben, die dem Medienrat in diesem Zusammenhang übertragen werden. Auch diese finden ihre Grundlage in § 19 Absatz 5, 6, 8 MStV.

Durch Buchstabe d wird die bisherige Nummer 14 zur Nummer 16 und zudem neu gefasst. Es wird ein weiterer Halbsatz aufgenommen, durch den auf den neu eingefügten § 38 Absatz 2 Satz 5 verwiesen wird (vgl. Nummer 13 b). Damit wird die Möglichkeit der MA HSH zur Förderung privater Rundfunkanbieter im Aufgabenkatalog des Medienrates nachvollzogen.

Durch Buchstabe e wird in Absatz 2 eine neue Nummer 17 eingefügt, die dem Medienrat eine weitere Aufgabe zuteilt und dabei Bezug auf § 87 MStV nimmt. Nach dieser Norm sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Dies dient der Rechtssicherheit. Durch die Anfügung wird daher festgelegt, dass der Medienrat für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zuständig ist, soweit nicht gem. § 105 Absatz 1 Nr. 9 MStV die ZAK oder gem. § 105 Absatz 2 MStV die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) für die Entscheidung zuständig ist.

Zu Nummer 15:

Durch Nummer 15 wird § 46 Absatz 2 neu gefasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung hinsichtlich der Einfügung der neuen Nummer 2 in § 39 Absatz 2 Satz 2, die wegen des Verweises auf § 39 erforderlich ist.

Zu Nummer 16:

Durch Nummer 16 wird § 47 Absatz 4 Satz 2 geändert.

Durch Buchstabe a wird nach der Nummer 9 eine neue Nummer 10 eingefügt, die dem Direktor der MA HSH die sich aus § 83 Absatz 3 MStV ergebende Aufgabe zuweist. Nach dieser Norm wirkt die zuständige Landesmedienanstalt bei Uneinigkeiten hinsichtlich der Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin. Durch die Einfügung wird daher klargestellt, dass der Direktor für das Hinwirken auf eine sachgerechte Lösung zuständig ist.

Durch Buchstabe b wird die Nummerierung der nachfolgenden Nummern an die Einfügung der neuen Nummer 10 angepasst.

Zu Nummer 17:

Durch Nummer 17 wird in § 51 Absatz 1 die Nummer 4 gestrichen. Diese Nummer bezog sich auf die Betreiber von Kabelanlagen und auf den ebenfalls gestrichenen § 30 (vgl. Nummer 10). Auch diese Vorschrift ist aufgrund der flächendeckenden Abschaltung des analogen Kabelfernsehens überflüssig geworden.

Zu Nummer 18:

Nummer 18 enthält eine Klarstellung in § 55 Absatz 4 Satz 6. Dadurch soll berücksichtigt werden, dass eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern im Rahmen des § 38 Absatz 2 Satz 4 nun möglich sein soll (vgl. Nummer 13). Ein uneingeschränkter Ausschluss von Förderungen kommerzieller Rundfunkveranstalter würde dem entgegenstehen; mithin enthält Absatz 4 Satz 6 nunmehr den ausdrücklichen Hinweis, dass sich der Ausschluss einer Förderung kommerzieller Rundfunkveranstalter nur auf eine Förderung aus Rundfunkbeitragsmitteln im Sinne von § 55 Abs. 1 Medienstaatsvertrag HSH bezieht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des 8. MÄStV HSH. Er tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind bis zum 30. April 2021 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird er gegenstandslos.